

Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung der Gesellschaft Deutscher Chemiker

Geschäftsordnung

Präambel

Für die nach §§3 und 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Abteilungen der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Arbeitsgemeinschaft und ihre Mitglieder ist die Satzung der Gesellschaft bindend.

In Übereinstimmung mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer und im Sinn der Vorstandsbeschlüsse der letzten Jahre haben sich interessierte Vertreter aus dem Bereich berufliche Bildung entschlossen, eine Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung in der GDCh zu gründen. Nach einer entsprechenden Vorlaufphase soll daraus eine Fachgruppe entstehen.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit gibt sich die Arbeitsgemeinschaft eine zusätzliche Geschäftsordnung, die durch Beschluss der Gründungsversammlung der Arbeitsgemeinschaft am 5. November 2009 in Frankfurt und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2009 in Kraft tritt.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Berufliche Bildung“ und ist eine Abteilung der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgabe

Die Arbeitsgemeinschaft sieht ihre Hauptaufgabe in der Einbindung aller in weitestem Umfang an der nicht tertiären, betrieblichen/dualen und schulischen Bildung im Sektor Chemie und angrenzender Felder (z.B. Biologie, Pharmazie) interessierten Personen zum Zweck der Förderung der beruflichen Bildung und ihrer Absolventinnen und Absolventen durch:

Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches, Vermittlung fachlicher Anregung und inhaltlicher Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Sektor Chemie unter Berücksichtigung ihrer Anerkennung in der Berufswelt und des europäischen Rahmens. Diesem Zwecke dienen unter anderem:

1. Arbeitstagungen, die mindestens einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung zweckmäßig im Zusammenhang mit dem GDCh-Wissenschaftsforum, der Jahrestagung des Vereins zur Förderung des Mathematischen und Naturwissenschaftlichen Unterrichts oder der Fachgruppe Chemieunterricht der GDCh durchgeführt werden könnte;
2. Arbeitskreise zur Bearbeitung spezieller Gebiete der Lehre und Forschung hinsichtlich der beruflichen Bildung;
3. Fortbildungskurse, Seminare oder „Summer Schools“ zu einschlägigen Themen;
4. Die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen oder Institutionen aus anderen naturwissenschaftlichen Fächern, insbesondere Physik, Pharmazie, Biologie und verwandten Berufen, in Fragen der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung;

5. Die Pflege von Beziehungen zu einer internationalen Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung auf allen Ebenen;
6. Die Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Fragen der Entwicklung von Berufsbildern, Ausbildungsordnungen, zur Einstufung von Absolventinnen und Absolventen beruflicher Bildung in Qualifikationsrahmen und zur europäischen Berufsbildungspolitik;
7. Die Herausgabe eines elektronischen Mitgliederrundbriefs mit dem Titel „BEBIC (Berufliche Bildung in der Chemie)“.

§3 Mitgliedschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Mitglieder in Ausbildung,
- c) fördernde Mitglieder
- d) assoziierte Mitglieder der GDCh
- e) Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nach a) bis c) hat die Mitgliedschaft in der Gesellschaft Deutscher Chemiker selbst zur Voraussetzung.

Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der beruflichen Bildung im Bereich Chemie und angrenzende Gebiete interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.

Zu b) Mitglieder in Ausbildung können Auszubildende, Berufsfachschülerinnen und –schüler, Schülerinnen und Schüler an Technikerschulen und in anderen einschlägigen Ausbildungen der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer werden.

Zu c) Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Gesellschaften, Firmen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessenverbände und Behörden sein.

Zu d) Assoziierte Mitglieder der GDCh können Personen des In- und Auslandes werden, die eine Ausbildung nicht aus dem Bereich Chemie oder angrenzender Gebiete haben und an der Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung interessiert sind. Sie erhalten alle Leistungen der Arbeitsgemeinschaft, nicht jedoch alle Leistungen der GDCh. Das Wahlrecht ist auf das aktive Wahlrecht in der Arbeitsgemeinschaft beschränkt.

Zu e) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Förderer der beruflichen Bildung im einschlägigen Bereich und der Ziele der Arbeitsgemeinschaft ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung der Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft lädt ausdrücklich Mitglieder des Verbandes der Chemotechniker und Chemisch-technischen Assistenten zur Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft ein.

§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss;

- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach §8 der GDCh-Satzung;
- c) durch Entscheid des Arbeitsgemeinschaftsvorstandes. Dieser Beschluss wird durch die GDCh-Geschäftsstelle vollzogen. Gegen diesen Entscheid kann beim Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker Einspruch erhoben werden.

Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur Gesellschaft Deutscher Chemiker erhebt die Arbeitsgemeinschaft von den ordentlichen und in Ausbildung befindlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Arbeitsgemeinschaft jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Arbeitsgemeinschaft verwaltet. Die Höhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung mit der Arbeitsgemeinschaft Rückvergütungen an die Arbeitsgemeinschaft leistet. Mitglieder in schulischer oder betrieblicher Ausbildung sind in Bezug auf die GDCh-Mitgliedschaft den studentischen Mitgliedern der GDCh gleichgestellt.

Der Arbeitsgemeinschaftsbeitrag ist nach Eingang der Beitragsrechnung mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag spätestens bis 31. März gebührenfrei an die Geschäftsstelle der Gesellschaft Deutscher Chemiker zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags der Arbeitsgemeinschaft befreit.

§6 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) den Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der Arbeitsgemeinschaft die Versammlung aller erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung sollte einmal im Jahr spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung vom oder von der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft oder in dessen/deren Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder seiner Stellvertreterin einberufen werden. Ferner sind vom oder von der Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt: die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, auf Antrag geheim.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft (siehe §§10 und 11).

Über die Mitgliederversammlung wird ein von dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern bekanntgegeben wird.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin und mindestens einer, aber nicht mehr als fünf Personen als Beisitzer. Dabei sollten möglichst alle Bereiche der beruflichen Bildung angemessen beteiligt sein. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Berufliche Bildung sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass die betreffende Person dem Vorstand höchstens für zwei Amtsperioden in ununterbrochener Dauer angehört.

Die Person welche den Vorsitz oder wenn diese verhindert ist, den stellvertretenden Vorsitz innehat, vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen hin. Der oder die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden und beruft deren Leitungsverantwortliche, die ihrerseits die Mitglieder des Arbeitskreises benennen. Sie können Fachleute aus Kreisen außerhalb der Gesellschaft Deutscher Chemiker als Gäste zuziehen. Die Bildung und Besetzung von Arbeitskreisen sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Vorstand wird ggf. mit anderen Organisationen entsprechend §2.5 Verbindung aufnehmen. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§9 Ehrengericht

Für Ehrengerichtsfragen ist ausschließlich das Ehrengericht der Gesellschaft Deutscher Chemiker zuständig (siehe §16 der GDCh-Satzung).

§10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von §21 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Vermögens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft.

§11 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Dreiviertel-Mehrheit der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Vorstand der GDCh.

Erste Fassung: 7. Dezember 2009

Geänderte Fassung: 13. Juli 2010